

Satzung
des
„Portal zur Geschichte e. V.“

(Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.11.2013)

§ 1 Vereinsname und Sitz

1. Der gemeinnützige Verein führt den Vereinsnamen „Portal zur Geschichte -Sammlung Frauenstift Gandersheim- e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bad Gandersheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Vereinszweck**

1. Als gemeinnütziger Verein verfolgt dieser ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Sinne der §§52 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein von dem zuständigen Finanzamt anerkannt worden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse, die mit dem freien Reichsstift Gandersheim im Zusammenhang stehen, seine politische Bedeutung der deutschen und europäischen Geschichte aufzeigen und mit der Geschichte der Bürgerschaft Gandersheim in Verbindung stehen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche und juristische Person und jede nicht rechtsfähige Personenverbindung werden. Dies gilt auch für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.
2. Der Vorstand entscheidet, über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes mehrheitlich nach billigem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das gesamte Beitrittsjahr und die Beendigung einer Mitgliedschaft erfolgt ggf. zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres.

4. Die Mitgliedschaft endet ggf. zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres, und zwar:
 - (1) Durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, wobei die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresende beträgt,
 - (2) durch Tod eines Mitgliedes,
 - (3) durch Ausschluss aus wichtigen Grund, wobei, u. a. der Zahlungsverzug mit zwei Jahresbeiträgen ein wichtiger Grund zum Ausschluss dieses Mitgliedes ist; der Ausschluss aus dem Verein ist auch bei einem vereinschädigenden Verhalten möglich. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände nach Ablauf der vereinbarten Leihzeit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von vier Kalenderwochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Mitgliederadresse zu erfolgen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder Stimmrechte vertreten sind. Eine schriftliche Stimmenrechtsübertragung für die Stimmabgabe in Mitgliederversammlungen auf ein anderes Vereinsmitglied ist für die jeweilige Versammlung zulässig. Eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zu dem Versammlungsprotokoll zu nehmen.

5. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, darf bei gleicher Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von vierzehn Kalendertagen erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Mitgliederversammlungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, geleitet.
7. Zum Inhalt, zum Verlauf und zur Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer/die Protokollführerin wird von dem Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt. Das schriftliche Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in den Räumen des Vereins für die Dauer von vier Kalenderwochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Kalenderwoche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (1) Wahl und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder (ohne die zu entsendenden Mitglieder);
 - (2) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresberichtes;
 - (3) Entlastung des Vorstandes;
 - (4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins;
 - (5) Festsetzung der Höhe und/oder der Fälligkeiten von Beiträgen;
 - (6) Ernennungen von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
10. Für die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen erforderlich; ansonsten erfolgt die Beschlussfassung zu den vorgenannten Punkten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Der oder die Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende, der Schriftführer oder die Schriftführerin, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin werden von der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis im vierten Jahr nach der Wahl dieser Vorstandsmitglieder neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Je ein weiteres Vorstandsmitglied wird von der Stadt Bad Gandersheim und von der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Anastasius und Innocentius benannt und in den Vorstand für die Dauer der Wahlperiode der anderen vier Vorstandsmitglieder entsandt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das jeweils vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Bewahrung, Dokumentation und Präsentation kultureller Zeugnisse der Geschichte des freien Reichstiftes Gandersheim und der Bürgerstadt Gandersheim unter wissenschaftlichen, historischen, technischen und finanziellen Gesichtspunkten.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die im wissenschaftlichen Bereich der Kunstgeschichte und der Museen eine überregionale Bedeutung haben. Sie werden auf Vorschlag der Museumsleitung vom Vorstand berufen und können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 8
Auflösung/Liquidation


1. Bei Auflösung (Liquidation) des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Anastasius und Innocentius und der Stadt Bad Gandersheim zu.
2. Nach einem Auflösungsbeschluss ist der Verein in entsprechender Anwendung der §§47 ff. BGB zu liquidieren. Als Liquidatoren sollen die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.

Bad Gandersheim, den 29. November 2013

für den Vorstand:



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)